

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 34=54 (1888)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Ausland

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kantons unterworfen sind, in welchen sie das eidgenössische Militärdepartement beordert. Es ist daher ratsam, dass sie die verschiedenen Gesetzgebungen vorher genau studiren. Besonders dürfte dieses Studium denjenigen unter ihnen anzuempfehlen sein, die durch ihre dienstlichen Verhältnisse alljährlich in zwei bis drei Kantone berufen sind, deren Gesetzgebungen im höchsten Grade verschieden sein können.

**Zürich.** (**Bestechungsversuch**) ist nicht strafbar. Dieses erfahren wir durch den Spruch des Zürcher Schwurgerichts vom 16. Februar. Dem bezüglichen Bericht der „N. Z. Z.“ entnehmen wir u. A. Folgendes: „Als im Sommer 1887 die Vorbereitungen zu den Uebungen der VI. und VII. Armeedivision gemacht wurden, ging dem Kriegskommissär der erstern, Herrn Oberstlieut. Chessex in Schaffhausen, unter etwa 25 Weinangeboten auch ein solches von dem Weinhändler und Bäcker Matzinger in Eglisau ein. Am gleichen Tage bekam er an seine private Adresse folgendes Schreiben: „Hochgeehrter Herr Oberstlieutenant! Gestützt auf meine Weinofferte diene zur Nachricht, dass wenn ich die Weinlieferung bekomme, Ihnen 250 Fr. sofort gutschreiben werde, oder nach Ablauf der Lieferung sofort zusenden werde. Einer baldigen Antwort, sowie der Bestellung gerne entgegensehend, zeichnet Matzinger, Weinhändler, Eglisau“. Ueber diese unverfrorene Zumuthung gerieth Chessex in grosse Entrüstung, indem er in derselben eine grobe Beleidigung seiner selbst und des ganzen Standes der Verwaltungsoffiziere sah, und sandte das Schreiben nach Bern an seinen Vorgesetzten. Es wurde eine Untersuchung angeordnet und dieselbe führte zur Klage gegen Matzinger wegen Bestechungsversuches.

Nach der Ansicht des Bundesrates, der Regierung von Zürich, der Staatsanwaltschaft (Kronauer) und der Anklagekammer des Obergerichts war gemäss den Bestimmungen des eidg. Militärstrafgesetzes das zürcherische Schwurgericht zuständig, und deshalb wurde die Anklage an dasselbe gewiesen.

Den Thatbestand räumte die Vertheidigung (Advokat L. Forrer in Winterthur) ein; aus dem Zeugenverhör ist nur hervorzuheben, dass nach den Aussagen Matzingers und seiner Ehefrau ein gewisser Jakob Schenkel in Eglisau, Wirth, dem erstern den guten Rath gegeben hatte, man müsse sich, um eine solche Militärlieferung zu erhalten, „ein paar hundert Franken nicht reuen lassen“. Schenkel erschien heute auch als Zeuge und gab über diesen Vorhalt so eigenthümliche Auskunft, zuerst ganz verneinend, dann zögernd theilweise eingestehend, den Rath ertheilt zu haben, dass sich auch der Ankläger auf den Standpunkt stellte, die Matzinger'sche Angabe sei richtig. Konstatirt muss ferner werden, dass Chessex sonst kein einziges solch' verlockendes Anerbieten bekam.

Zur Vertheidigung wurde hauptsächlich vorgebracht, dass, wenn ein Vergehen vorliegen sollte, dasselbe am Empfangsorte des Briefes vollendet wäre, also in Schaffhausen; dass demnach Matzinger nicht dem zürcherischen Gesetze, sondern dem schaffhausischen unterlänge. Ferner liege jedenfalls nicht ein Versuch ausgezeichneter Bestechung, sondern höchstens einfacher Bestechung vor; d. h. Chessex sei nicht zu einem pflichtwidrigen Vergehen zu bestimmen versucht worden, sondern er hätte, auch wenn er den Wein Matzingers zum Ankauf empfohlen hätte, seine Pflicht nicht verletzt; (laut mündlichem Gutachten des Kantonschemikers Dr. Weber und des Heinrich Pünter zum Limmathof in Zürich wurde festgestellt, dass der Wein nichts Gesundheitsschädliches enthalte und preiswürdig sei). Wäre dies der Fall, so könne nur der, welcher sich bestechen lässt, nicht aber auch der Bestechende gestraft werden.

Die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden (Oberrichter Gossweiler) erklärte die formellen Standpunkte der Vertheidigung für nicht ganz unanfechtbar und lautete für den Angeklagten nicht gerade sehr günstig. Dennoch verneinten die Geschworenen die Schuldfrage, so dass Matzinger freigesprochen werden musste. Immerhin wurden ihm die beträchtlichen Kosten des Prozesses aufgelegt, da er denselben, wie auch die Vertheidigung zu gab, durch sein ungebührliches Handeln verschuldet hat.

Nach dem „W. Landb.“ soll Matzinger die Kosten freiwillig übernommen haben. Dieses ist aber wenig glaubwürdig! — Hauptsache ist, dass dieselben nicht dem Kläger überbunden wurden.

In der Türkei ist das Gesetz schärfer, dort werden Bakschisch-Nehmer und Bakschisch-Geber nach dem Gesetz mit zwei Jahren Gefängniß bestraft.

**Bern.** (**Offiziersgesellschaft in Thun.**) Einzelne eidgenössische Instruktionsoffiziere, die sich in letzter Zeit in Thun niedergelassen, haben sich bemüht, diesen Verein in's Leben zu rufen, und es lässt sich nicht verkennen, dass derselbe gegenwärtig eine recht lebhafte und anregende Thätigkeit entfaltet. Es ist begreiflich, dass diese Thätigkeit etwas nachlassen wird oder vielleicht ganz eingestellt werden muss, wenn der Beginn der eidgenössischen Militärschulen die Männer, welche den Verein leiten und halten, zu erneuter und vermehrter Berufstätigkeit veranlasst. Danken darf man es ihnen, dass sie zur Hebung des geistigen Lebens in Thun diesen Winter ihren ehrenwerthen Theil beigetragen haben. — Es sind bis jetzt öffentliche Vorträge über die Organisation der italienischen Armee, über die schweizerischen Feldbäckereien, das Kadettenwesen und die Organisation der eidgenössischen Positionsartillerie gehalten worden, denen sich ein Vortrag über Entwicklung der Infanteriewaffen, begreiflich mit spezieller Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse, in bester Weise anschloss. B.

**Waadt.** (**Die Militärverwaltung des Kantons**) scheint Einiges zu wünschen übrig zu lassen. Die „Allg. Schw. Ztg.“ in Nr. 42 schreibt darüber: „Im waadtäischen Militärdepartement herrscht zwar wie bekannt ein grosses und gar feines und empfindliches Ehrgefühl und Bewusstsein der behördlichen Würde, aber eine arge Unordnung. Neuerdings wieder fand ein Artillerieoffizier bei der Rückkehr aus dem Militärdienst eine Aufforderung zur Zahlung der Militärsteuer, und einem Dragooner, der in Bern gerade seinen Rekrutendienst absolvierte, wurde gar mitgetheilt, er habe 48 Stunden Arrest abzusitzen, weil er sich der sanitärischen Untersuchung und damit dem Dienst entzogen habe!“

## A u s l a n d .

**Russland.** (**Nächtliche Schiessübungen**) haben letztes Jahr bei der Artillerie des 14. Armeekorps, welche bei Brest-Litewsk zusammengezogen worden war, stattgefunden. Es wurden nur Feldgeschütze verwendet. Die erzielten Resultate werden als befriedigend bezeichnet. Das russische Artillerie-Journal nach ausführliche Darstellung der Ergebnisse sagt: „Die Schiessübungen haben den Beweis geliefert, dass es mit Hülfe des Entfernungsmessers Mastütschew der Feldartillerie auch bei Nacht möglich ist zu schießen, sobald nur ein Punkt des Ziels sichtbar ist. Dabei ist bemerkenswerth, dass das Licht einer einzigen Laterne bis auf eine Entfernung von 3 Werst (3200 m) als Zielpunkt verwendet werden kann. Das Fertigmachen der Geschosse, sowie das Laden der Geschütze erwies sich bei Nacht durchaus nicht schwieriger als am Tage . . . .“

Das „Militär-Wochenblatt“, welches in Nr. 101 vom 1. J. darüber berichtet, hält es der Mühe wert, die Frage „unter welchen Bedingungen eine Gefechtstätigkeit der Feldartillerie bei Nacht möglich sei“, auch in Deutschland durch eingehende praktische Versuche eine Lösung näher zu bringen.